Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberbefehlshaber des Heeres

3. Jahrgang	Berlin, den 24. Januar 1936	Blatt 3

Inhalt: Mehr- und Minderbedarf an H. V. Bl., H. M. und RBB. S. 9. — Versorgung der Wehrmachtküchen mit Butter. S. 9. — Einberufung. S. 10. — Unterführeranwärter-Abzeichen. S. 11. — M. G.-Handwagen bei den Erg. M. G.-Kompanien. S. 12. — Reinigungsgerät 34 für Kal. 5,6. S. 12. — M. G.-Gerät, Winkelwischstock. S. 12. — Übungsmunition für 15 cm K. 16. S. 12. — Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. S. 12. — Selbstverpflegung von Unteroffizieren und Mannschaften. S. 13. — Teigwaren. S. 14. — Beschlagteile usw. aus Leichtmetall. S. 14. — Ergänzungen der St. N. (RH) 1935. S. 15. — Umbenennung von Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen. S. 15. — Berichtigung der A. N. S. 15. — Ausscheidende A. N. (RH). S. 15. — Freigabe von Vorschriften für den Buchhandel. S. 15. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 16. — Ausgabe von Deckblättern. S. 16. — Außerkrafttreten einer Druckvorschrift. S. 16. — Berichtigung. S. 16.

32. Mehr- und Minderbedarf an H. V. Bl., H. M. und RBB. für Wehrersatzdienststellen.

— Vorgang: H. M. 1935 S. 173 Nr. 581. —

Die Kommandanturen und Standortältesten haben **bis 8. 2. 36** den nunmehr eingetretenen **Mehr-** bzw. **Minder**bedarf an H. V. Bl., H. M. und RBB. der Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Berlin W 35, Lützowufer 8 anzuzeigen. Die in Ziff. 3 o. a. Vorgangs erwähnten Wehrbezirkskommandos haben bis zum gleichen Zeitpunkt ihren Bedarf nach H. M. 1935 S. 157 Nr. 531 Abs. 4 anzumelden. In den Mehr- und Minderbedarfsanmeldungen sind die Wehrbezirkskommandos, Wehrmeldeämter usw. **einzeln** und mit der Anzahl der in Zugang bzw. Abgang kommenden Stücke aufzuführen; die Stücke sind **aufzurechnen.**

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 1. 36. H Dv.

---

33. Versorgung der Wehrmachtküchen mit Butter.

Laut Mitteilung des Herrn Reichs- u. Preuß. Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. 1. 36 II/12 a — 9499 ist der Wehrmacht bei der Regelung des Absatzes von Molkereibutter eine Sonderstellung insofern eingeräumt, als für sie im Gegensatz zu anderen Volkskreisen volle Belieferung sichergestellt wird.

In Anerkennung dieser Sonderstellung dürfen die Anforderungen der Wehrmachtküchen an Butter während der Zeit der Butterverknappung den in der Anlage zum Erlaß vom 26. 10. 33 (H. V. Bl. 1933 S. 144/146 Nr. 467) Abschn. b 2 festgesetzten Fettsatz — Brotaufstrich — von 65 g für den Kopf und Tag nicht überschreiten.

Mißbrauch dieser Sonderstellung (Doppel- oder über den unbedingt notwendigen Bedarf hinaus gehende Anforderung) darf unter keinen Umständen vorkommen; dafür mache ich die Leiter der Küchenverwaltungen und die Truppenkommandeure persönlich verantwortlich.

Wenn Schwierigkeiten in der Butterversorgung dadurch eintreten, daß ein Vertragsunternehmer die an ihn vergebene und von ihm angeforderte Butter wegen Mangel an Vorräten nicht liefern kann, so hat die Küchenverwaltung der betr. Wirtschaftseinheit — auch mit getrennten Küchen im gleichen Standort — einen Schlußschein (Vergebungsbestätigung) nach Anlage 1 über die vergebenen Buttermengen — soweit sie bestimmt angefordert werden — auszustellen und mit Angabe des Vertragsunternehmers dem örtlich zuständigen Milchwirtschaftsverband nach vorhergehender Vereinbarung zuzuleiten.

Die Anschriften der Milchwirtschaftsverbände sind in Anlage 2 angegeben.

Auf Grund des Schlußscheins wird der Milchwirtschaftsverband einen zuverlässigen Händler oder eine Molkerei mit der Belieferung des Vertragsunternehmers der Wehrmachtküche beauftragen und dabei die Wünsche der Küchenverwaltung nach Möglichkeit berücksichtigen.

Den Schlußschein gibt der Milchwirtschaftsverband an den Vertragsunternehmer der Wehrmachtküche ab, der die auf Grund des Schlußscheines zugewiesene Butter nur an die in Betracht kommende Wehrmachtküche liefern darf.

Die Schlußscheine sind von den Küchenverwaltungen mit aller Sorgfalt auszustellen und vom Kommandeur (Chefarzt des Heereslazaretts usw.) anzuerkennen.

Damit die Schlußscheine von den Vertragsunternehmern nicht zu Mehranforderungen ausgenutzt werden können, haben die Küchenverwaltungen die Teillieferungen von Fall zu Fall auf dem Schlußschein zu bestätigen und jeden Schlußschein nach der letzten Lieferung wieder einzuziehen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
21. 1. 36. V 3 (II b).

Anlage 1

Schlußschein

(Vergebungsbestätigung.)

Die Küchenverwaltung de.....
in .....
hat an die Firma .....
in .....
als Vertragsunternehmer (Verkäufer) vergeben:

..... Ztr. Molkereibutter zum Preise von ..... RM ..... Rpf je Ztr.

für die Zeit vom ..... bis .....
Beschaffenheit: .....
Frei (Ort der Anlieferung) .....
Lieferfrist: **wöchentlich** ..... Ztr. zum (Liefertag) .....
Verpackung wie handelsüblich.

Ort und Datum .....

.....

Die Küchenverwaltung
(Unterschrift des Leiters) .....
Dienstgrad .....

Anerkannt.
(Unterschrift des Kommandeurs usw.)

.....

Anlage 2

Milchwirtschaftsverbände.

1. Milchwirtschaftsverband Allgäu
   in Kempten (Allgäu), Haus der Milchwirtschaft.
   Telephon: Kempten 1230.
2. Milchwirtschaftsverband Baden-Pfalz
   in Karlsruhe, Ettlingerstr. 59.
   Telephon: 8007.
3. Milchwirtschaftsverband Bayern
   in München 2, SW, Kaiser-Ludwig-Platz 2/I.
   Telephon: 597, 721.
4. Milchwirtschaftsverband Hessen
   in Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 8—10.
   Telephon: 70 281.
5. Milchwirtschaftsverband Kurmark
   in Berlin NW 40, Roonstr. 4,
   Telephon: A 1 Jäger 4256/57.
6. Milchwirtschaftsverband Mitteldeutschland
   in Halle a. S., Neuwerk 7.
   Telephon: 34 531.
7. Milchwirtschaftsverband Niedersachsen
   in Hannover M., Georgstr. 35.
   Telephon: 24 655/56.
8. Milchwirtschaftsverband Nordmark
   in Hamburg 1, Chilehaus B I.
   Telephon: 32 21 81.
9. Milchwirtschaftsverband Ostsee
   in Stettin, Falkenwalder Str. 61.
   Telephon: 21 526, 21 527.
10. Milchwirtschaftsverband Ostpreußen
    in Königsberg Pr., Postamt 9, Hufenallee 60.
    Telephon: 24 081.
11. Milchwirtschaftsverband Ostmark
    in Schneidemühl, Milchstr. 8.
    Telephon: 2738.
12. Rheinisch-Westfälischer Milchwirtschaftsverband
    in Essen, Hochestr. 88, Haus der Milchwirtschaft.
    Telephon: 50 861.
13. Milchwirtschaftsverband Sachsen
    in Dresden, A 24, Kaitzerstr. 1.
    Telephon: 44 141.
14. Milchwirtschaftsverband Schlesien
    in Breslau 1, Junkerstr. 38/40.
    Telephon: 525 31.
15. Milchwirtschaftsverband Württemberg
    in Stuttgart, Johannesstr. 86.
    Telephon: Stadtverkehr 24 041,
    Fernverkehr 24 141.

---

34. Einberufung.

1. Die Einberufung zum Wehrdienst bei den drei Wehrmachtteilen regelt sich künftighin wie folgt:

a) Die Einberufung der Rekruten (Ausgehobenen und Freiwilligen) zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht hat durch Gestellungsbefehl nach beiliegendem Muster 1 zu erfolgen. Die Gestellungsbefehle sind den Rekruten in der Regel 6 Wochen vor dem Einstellungstag unter »Einschreiben« vom Wehrbezirkskommando*) zu übersenden. Muster 1 Seite 17

Die Einberufung zum freiwilligen Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst hat ebenfalls vom Wehrbezirkskommando durch Gestellungsbefehl nach Muster 1 zu erfolgen. (Ziffer 1 der Besonderen Anordnungen des Gestellungsbefehles ist hierbei zu streichen.)

b) Für die Einberufung zu mehrtägigen Übungen und Lehrgängen (einschl. Einberufung Ausgehobener und Freiwilliger zur Ausbildung bei Erg.-Einheiten und Übungsstellen der Luftwaffenreserve [frühere Bezeichnung: behelfsmäßige Ersatzausbildungsstätten des O. L. V.]) ist der Gestellungsbefehl nach beiliegendem Muster 2 zu verwenden. Die Gestellungsbefehle sind vom Wehrbezirkskommando den Wehrpflichtigen in der Regel 6 Wochen vor Beginn der Übung oder des Lehrgangs unter »Einschreiben« zu übersenden. Muster 2 Seite 19

Bei Einberufung von Offizieren des Beurlaubtenstandes und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes (im Offizierrang) zu mehrtägigen Übungen und bei Einberufung von ehemaligen Offizieren usw. zu Auswahlübungen ist diesem Gestellungsbefehl ein Umdruckzettel mit folgendem Wortlaut beizuheften:

»1. Die in Ziffer 2 der »Besonderen Anordnungen« (s. Rückseite des Gestellungsbefehls) vor-

*) In der entmil. Zone von der Unteren Ersatzbehörde. Der Kürze halber ist in den folgenden Bestimmungen nur noch der Begriff »Wehrbezirkskommando« aufgeführt.

geschriebene Meldung haben Sie nicht dem Wehrmeldeamt, sondern dem Wehrbezirkskommando zu erstatten.

2. Für Sie gilt an Stelle der Ziffer 6a, 7A und 7B der »Besonderen Anordnungen« folgendes:

6a) Sie sind gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zur Lösung von 2 Militärfahrkarten gegen Barzahlung für die nach der Verkehrssitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort berechtigt. Die beiden Karten berechtigen zum Benutzen der 2. Wagenklasse.

7A) Es werden die verauslagten Fahrkosten erstattet:

a) für 2 Militärfahrkarten,

b) für eine Schiffskarte 1. Klasse,

c) und d) s. Gestellungsbefehl.

7B) Sie haben keinen Anspruch auf Zehrgeld, sondern erhalten Vergütung nach der Reiseordnung.«

c) Für die Einberufung von Wehrpflichtigen zu eintägigem Wehrdienst, z. B. Kameradschaftstagen, Unterricht in R. O. G., Kriegsspielen, Planübungen, Vorträgen, Geländebesprechungen, eintägiger Einweisung usw. ist der Einberufungsbefehl nach beiliegendem Muster 3 zu verwenden. Der Einberufungsbefehl ist dem Wehrpflichtigen durch das Wehrbezirkskommando oder von der Dienststelle zu übersenden, zu der er zur Dienstleistung einberufen wird.

Muster 3 Seite 21

Der Einberufungsbefehl besteht aus zwei Teilen, dem eigentlichen »Einberufungsbefehl« und dem abtrennbaren »Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt«. Beide Teile sind von der einberufenden Dienststelle vor der Zustellung auszufüllen und mit dem Dienststempel zu versehen.

Der »Einberufungsbefehl« wird von den Wehrpflichtigen nach Abtrennung des »Ausweises zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt« bei der Meldung im Gestellungsort abgegeben und dient zur Überprüfung der Einberufenen.

2. In allen Fällen, in denen Wehrpflichtige zu militärischen Dienststellen beordert werden, diese Beorderung jedoch keine Einberufung zum Wehrdienst nach Ziffer 1 ist, z. B. Beorderung zur militärärztlichen Untersuchung außerhalb des Musterungsgeschäftes (insbesondere Untersuchung Freiwilliger), zur psychologischen Prüfung, zur persönlichen Vorstellung, zur Meldung bei Wehrersatzdienststellen außerhalb der Wehrversammlungen usw., ist die Aufforderung nach Muster 4 zu verwenden.

Muster 4 Seite 23

Dieses Aufforderungsschreiben berechtigt zum Lösen einer Militärfahrkarte für die Hin- und Rückfahrt. Die Aufforderung wird von den Einberufenen bei der Meldung im Bestimmungsort der im Schreiben bezeichneten Dienststelle vorgelegt. Von dieser ist der »Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt« abzutrennen und nach Ausfüllung den Einberufenen wieder auszuhändigen. Die Erstattung des Fahrgeldes für die Militärfahrkarten richtet sich nach den gegebenen Bestimmungen.

Zweckdienliche Zusätze der einberufenden Dienststelle (z. B. über Mitbringen von Sportbekleidung, über Verpflegung und Unterkunft usw.) sind auf besonderem Zettel der Aufforderung beizuheften.

3. Die im H. V. Bl. 35 S. 155 Nr. 423 vorgesehenen Gummistempelaufdrucke sind nicht mehr zu verwenden. Die einberufenden Dienststellen haben in den Mustern 2 und 3 die Zahl der zuständigen Militärfahrkarten in dem dafür vorgesehenen Raum handschriftlich einzutragen, und zwar: eine Militärfahrkarte für Unteroffiziere und Mannschaften, zwei für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offizierrang*).

Wenn für die Einberufenen die Benutzung der Eisenbahn nicht erforderlich ist, sind die Berechtigungsvermerke zum Lösen von Militärfahrkarten auf den Mustern 1 bis 4 zu streichen. In diesem Falle ist auch von der einberufenden Dienststelle der Ausweis zur Erlangung von Militärfahrkarten für die Rückfahrt von Muster 3 und 4 vor der Zustellung abzutrennen.

4. Gestellungsbefehle, Gestellungsaufforderungen und Einberufungsschreiben nach bisher gültigen Mustern dürfen ab 1. 3. 1936 nicht mehr benutzt werden.

5. Zur besseren Unterscheidung der Gestellungsbefehle usw. wird ein unterschiedlicher Farbton festgelegt:

a) für den Gestellungsbefehl nach Muster 1: = Farbe des Kanzleipapiers Normal 4a (weiß),

b) für den Gestellungsbefehl nach Muster 2, den Einberufungsbefehl nach Muster 3 und die Aufforderung nach Muster 4: = Farbe des Konzeptpapiers Normal 4b (gelblichweiß).

Bei druckmäßiger Herstellung der Muster ist in der rechten oberen Ecke die Musternummer mit einzudrucken (s. Muster 1 bis 4).

6. Die Muster 1 bis 4 sind für Postversand in Fensterbriefumschlägen verwendbar. Bei der Beschaffung solcher Umschläge ist darauf zu achten, daß die Lichtweite des Fensters dem von der Reichspostverwaltung vorgeschriebenen Mindestmaß von 54 × 99 mm entspricht. Auf den in die Umschläge eingelegten Schreiben darf jedoch durch das Fenster nur die vollständige Anschrift lesbar sein.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 1. 36. Allg E (II).

---

35. Unterführeranwärter-Abzeichen.

1. Das Unterführeranwärter-Abzeichen (Tresse) auf dem unteren Teil der Schulterklappe — H. V. Bl. 1931 S. 58 Nr. 139 — darf getragen werden:

a) von Gefreiten, die nach den Leitsätzen für Erziehung und Ausbildung ihrer Waffe (Heft 1 bzw. 1a der Ausbildungsvorschriften) als Unteroffizieranwärter ausgebildet worden sind.

Diese Verleihung darf ab 1. Juni jeden Jahres erfolgen.

b) Von Unterführeranwärtern bei E-Bataillonen.

2. Die Verfügung H. M. 1935, S. 20 Nr. 72 tritt außer Kraft und ist zu streichen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 1. 36. Allg H (IVa).

---

*) Für zur Ableistung des Wehrdienstes einberufene Wehrpflichtige (Ausgehobene und Freiwillige), die mittellos sind, ist die Ausgabe eines vereinfachten Militärfahrscheins beabsichtigt, der nur auf Antrag ausgestellt wird.

36. M.G.-Handwagen bei den Erg. M.G.-Kompanien.

Für die Mitführung des M.G.-Geräts und der Munition zu den Ausbildungsplätzen, zu Übungen und Schießen wird die Zahl der zuständigen M.G.-Handwagen bei den Erg.M.G.-Kompanien auf 8 erhöht.

Die fehlenden M.G.-Handwagen sind von den Erg.-Batln. beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 1. 36. AHA/In 2 (IV).

---

37. Reinigungsgerät 34 für Kal. 5,6.

Zum Reinigen der Einsteckläufe 24 und Selbstlade-Einsteckläufe zur Pistole 08 wird das Reinigungsgerät 34 für Kal. 5,6 eingeführt.

Stoffgliederung: 47.

Gerätklasse: J.

Anforderungszeichen: J 29042.

Für den Gebrauch des Reinigungsgeräts 34 für Kal. 5,6 gilt D 110 sinngemäß. Zum Reinigen des Laufinnern Kal. 5,6 wird die Hälfte eines Reinigungsdochtes 34 für Kal. 7,9 verwendet.

Für je 3 nach A.N. (Üb) zustehende Einsteckläufe 24 kann 1 Reinigungsgerät 34 für Kal. 5,6, das gleichzeitig für die vorhandenen Selbstlade-Einsteckläufe für Pistole 08 zu verwenden ist, angefordert werden. Bei der Berechnung des Bedarfs sich ergebende Bruchteile sind nach oben aufzurunden.

Der Bedarf an Reinigungsgeräten 34 Kal. 5,6 ist zum 15. 2. 36 korpsweise bei der HFzm Berlin anzufordern.

Nach Lieferung der neuen Reinigungsgeräte sind von dem bisherigen Reinigungsgerät für Kleinkaliber Wischstöcke mit Wischerende und Hilfskammern an die zuständigen Heeres-Zeugämter abzugeben. Ein Wischstock mit Wischerende, eine Hilfskammer sowie sämtl. Borsten- und Messingbürsten verbleiben in der für die Instandsetzung der Einsteckläufe zuständigen Waffenmeisterei.

Der Oberbefehlshaber des Heeres.
15. 1. 36. AHA/In 2 (III).

---

38. M.G.-Gerät, Winkelwischstock.

Der Winkelwischstock zum M. G. 08 ist an seinem vorderen Teil mit einem Öhr zum Einführen eines halben Reinigungsdochtes (9drähtig) durch den Truppenwaffenmeister nach Zeichnung 02 E 4846 zu versehen. Die Zeichnung wird von der Heereszeichnungenverwaltung, Berlin W 35, Viktoriastr. 12, ausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 1. 36. AHA/In 2 (VI).

---

39. Übungsmunition für 15 cm K. 16.

Für das Schießen mit 15 cm-K. 16 sind mit Erl. v. 21. 10. 35 Nr. 5100/35 AHA/In 4 (II) für die Schießübungen 1936 = 20 Schuß mit Brisanzmunition:

15 cm-Gr. 18 oder 15 cm-Hbgr. 16 umg.

zugewiesen worden.

Wenn auf Tr. Üb. Pl. diese Brisanzmunition nicht oder nur unter schwierigen Sicherheitsbestimmungen verschossen werden kann, so ist von den Artillerie-Regimentern an Stelle der zugewiesenen Brisanzmunition von den zuständigen Munitionsanstalten Übungsmunition anzufordern und zu verschießen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 1. 36. AHA/In 4 (II).

---

40. Durchführung der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

— R. G. Bl. 35 I S. 1333. —

Im Nachgange zu dem Erlaß vom 27. 11. 35 Nr. 6553/35 J (Ic) (H. M. 1935 S. 177 Nr. 591) hat der Herr Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ergänzungsweise folgendes verfügt:

I. Erlaß vom 23. 12. 35 Nr. 6553/35 J (Ic).

II. Ang. (auszugsweise):

1. ..... usw.

2. Ziffer 2 und 3 der Bezugsverfügung werden wie folgt geändert:

Der Nachweis der arischen Abstammung ist durch Beibringung der Geburtsurkunden (vor 1876 der Geburts- bzw. Taufurkunden) der Eltern und Großeltern zu erbringen.

Bestehen Zweifel an der Ariereigenschaft eines Großelternteiles, so ist die Nachprüfung auf dessen Eltern auszudehnen.

3. Bereits geführte Ariernachweise der länger als 1 Jahr dienenden Soldaten, die einen weniger strengen Maßstab angelegt haben, sind im Sinne dieser Verfügung zu ergänzen. Alle Ariernachweise der Wehrmacht sind in Zukunft im Sinne dieser Verfügung zu führen.

4. Durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 treten die Beamten, die im Sinne der Verordnung Juden sind, mit dem 31. 12. 35 in den Ruhestand. Um die Verabschiedung rechtswirksam zu machen, ist es nicht notwendig, daß die betroffenen Beamten vor dem Tage der Verabschiedung in der sonst vorgeschriebenen und üblichen Form von der Tatsache der Verabschiedung in Kenntnis gesetzt sind. Den Beamten im Sinne der Verordnung stehen alle Soldaten gleich.

5. bis 10. ..... usw.

(betrifft nur Soldaten.)

11. Die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile melden mir bis zum 1. Mai 1936 die Zahl der Fälle, in denen die Durchführung des Ariernachweises noch nicht möglich war.

12. Die Durchführung dieser Verfügung ist zum 1. Mai 1936 zu melden.

von Blomberg.

II. Erlaß vom 23. 12. 35 Nr. 6553/35 J (Ic)

III. Ang.

Im Sinne der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, beide vom 14. November 1935, ist es notwendig, Unterlagen darüber zu gewinnen, inwieweit An-

gehörige der Wehrmacht mit Ehefrauen verheiratet sind, die einen jüdischen oder artfremden Rasseeinschlag besitzen, um damit die Erhebung der Arierfrage in der Wehrmacht abzuschließen.

1. Die Angehörigen der Wehrmacht haben den Nachweis der arischen Abstammung ihrer Ehefrauen in dem gleichen Umfange wie für sich selbst zu erbringen.

2. Die Fälle, in denen der Nachweis ergibt, daß die Ehefrauen Jüdinnen im Sinne der angezogenen Gesetze und Verordnungen sind, sind, soweit sie Offiziere oder im Offiziersrange stehende Personen betreffen, von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, für die übrigen Personen von den Generalkommandos, II. Admiralen und Luftkreiskommandos zu sammeln.

3. Die Fälle, in denen der Nachweis ergibt, daß die Ehefrauen als Mischlinge anzusehen sind, sind bei Offizieren usw. von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile, von den übrigen Personen von den Generalkommandos usw. zu sammeln.

4. Die Wehrmachtteile melden mir das Ergebnis zahlenmäßig zum 1. Juni 1936, für Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamte getrennt nach Jüdinnen, Mischlingen und Mischlingen nichtjüdischer Blutsbeimischung (z. B. malaischen Einschlag) unter Angabe der Prozente.

5. Die Durchführung ist von den Wehrmachtteilen zum 1. Mai 1936 zu melden. Fälle, in denen aus besonderen Gründen, z. B. Beibringung der Papiere aus dem Ausland, Rückkehr der Ehegatten von Auslandsreisen oder sonstigen Schwierigkeiten, der Ariernachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgeführt werden konnte, sind zahlenmäßig besonders zu melden.

von Blomberg.

Zur Durchführung des durch die 3 Erlasse des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht geforderten Nachweiseverfahrens wird für die Wehrmachtbeamten — Heer — unter Aufhebung der Fristen zu II meiner Durchführungsverfügung vom 6. 12. 35 V 1 (I 1) folgendes angeordnet:

1. Zu I Ziff. 3 der vorstehenden Verfügung des Herrn Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht:

Die Ziffer 3 gilt auch für Wehrmachtbeamte und Beamtenanwärter, sofern die bereits von ihnen geführten Ariernachweise für sich und ihre Ehefrauen den oben gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen. Sie sind in diesem Falle im Sinne dieser Verfügungen zu ergänzen.

2. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Prüfungsverfahrens haben die Beamten an Hand der von ihnen herbeigezogenen amtlichen Urkunden und Unterlagen sowohl für sich selbst als auch für ihre Ehefrauen den nach dem Berufsbeamtengesetz vom 7. 4. 33 (R. G. Bl. I S. 175) aufgestellten Fragebogen auszufüllen und am Schlusse folgende Erklärung abzugeben:

> »Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen gemacht habe. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich wegen wissentlich falscher Angaben ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung zu gewärtigen habe.
>
> (Ort — Datum — Unterschrift.)«

Die Prüfung der Fragebogen ist von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach dem R. B. G. (H. Dv. 3b Teil II) durchzuführen.

Soweit bei der Prüfung der Fragebogen sich Zweifel über die rein arische Abstammung eines Wehrmachtbeamten usw. und dessen Ehefrau ergeben, sind von der prüfenden Stelle die Urkunden heranzuziehen und gegebenenfalls nach Gebrauch wieder zurückzugeben.

Soweit es sich um Mischlinge handelt, sind die Urkunden den Fragebogen von vornherein beizufügen.

Die Fragebogen sind nach Prüfung, soweit sie nicht an mich vorzulegen sind (vgl. Ziff. 3 B), zu den bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu führenden Personalakten zu nehmen.

Vordrucke des Fragebogens mit der abzugebenden Versicherung sind bei der Reichsdruckerei, Berlin, anzufordern.

3. Die Gruppenkommandos, Generalkommandos, Wehrkreisverwaltungen und die dem Reichskriegsminister oder dem Oberbefehlshaber des Heeres unmittelbar unterstellten Dienststellen melden:

A) bis 20. 4. 36 die Durchführung der Verfügung sowohl für die Wehrmachtbeamten als auch für deren Ehefrauen. Die Zahl der Fälle, in denen die Durchführung des Ariernachweises aus besonderen Gründen, z. B. Beibringen der Papiere aus dem Auslande usw., noch nicht möglich war, ist in der Vollzugsmeldung besonders aufzuführen;

B) zum 15. 5. 36 zahlenmäßig das Ergebnis der Erhebungen für Wehrmachtbeamte und für die Ehefrauen der Wehrmachtbeamten, getrennt nach jüdischer oder nichtjüdischer, z. B. malaischer oder anderer Blutsbeimischung (bei den Ehefrauen getrennt nach Jüdinnen, jüdischen Mischlingen und Mischlingen nichtjüdischer — z. B. malaischer — Blutsbeimischung) unter Angabe der Prozente. Die Prozentzahlen sind nach der Zahl der Großelternteile zu berechnen, z. B. 2 volljüdische Großelternteile = 50 v. H.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

a) die Fragebogen über die Wehrmachtbeamten, die Mischlinge sind, und über die Ehefrauen von Wehrmachtbeamten, die Jüdinnen im Sinne der angezogenen Gesetze und Verordnungen oder die als Mischlinge anzusehen sind, unter Beifügung der urkundlichen Unterlagen. Beglaubigte Zweitschriften dieser Fragebogen sind zu den bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten geführten Pers. Akten zu nehmen;

b) die Fragebogen der dem Reichskriegsminister disziplinarisch unmittelbar unterstellten Beamten für die beim Reichskriegsministerium geführten Personalakten.

Frist für die den vorgenannten Stellen nachgeordneten Kommandostäbe, Truppen und Verwaltungsdienststellen:

zu A): 10. 4. 1936,

zu B): 1. 5. 1936.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
18. 1. 36. V 1 (I 1).

---

41. Selbstverpflegung von Unteroffizieren und Mannschaften.

Wie hier bekannt geworden ist, wird von der Ermächtigung, einzelne Unteroffiziere und Mannschaften, die an sich zur Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung verpflichtet sind, unter Bewilligung eines Zuschusses zum Reichsbesoldungsabzug für die Heeresverpflegung (Langdiener nach Erlaß vom 14. 10. 35 Az. 58 a 15/35

Nr. 2692/35 V 3 (III b) — nur an die Wehrkreisverwaltungen ergangen — und Ziff. II des Erlasses vom 21. 12. 35 V 3 (II b) (H. M. 1935, S. 191) zum jeweils zustehenden Beköstigungsgeld (Kurzdiener nach Ziff. I 8 des Erlasses vom 21. 12. 35 V 3 (II b) (H. M. 1935, S. 191) auf Selbstverpflegung anzuweisen, zu weitgehender Gebrauch gemacht.

Aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit darf die genannte Ermächtigung nur in solchen Fällen Anwendung finden, in denen besondere dienstliche Verhältnisse oder besonders ungünstige örtliche Verhältnisse unabweisbar dazu zwingen.

In Standorten und Kommandoorten mit Truppen- und Heereslazarettküchen sowie in solchen Orten, in denen Unternehmerverpflegung als Wehrmachtverpflegung sichergestellt werden kann, was unter allen Umständen angestrebt werden muß, wird ein unabweisbares Bedürfnis in vorstehendem Sinne in den seltensten Fällen vorliegen.

Die Begründung, daß ein Unteroffizier oder Mann während der Essenszeit der Truppe oder bei dem Verpflegungsunternehmer bei seiner Dienststelle nicht abkömmlich ist, kann nicht als stichhaltig angesehen werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Entfernung zwischen Arbeits- und Verpflegungsstelle, wenn sie 2 km und weniger beträgt.

Als Unterlage für die Bemessung der Höhe des notwendigen Zuschusses zum Reichsbesoldungsabzug für die Wehrmachtverpflegung bzw. zum Beköstigungsgeld ist jedem Antrag ein Ausweis beizufügen mit den in den Truppenküchen üblichen Sätzen

a) für die Mittagskost:
250 g Brot,
1/2 l Suppe mit Einlage,
100 g zubereitetes Fleisch ohne Knochen (6 × in der Woche),
oder 200 g Fischfilet (1 × in der Woche),
15 g Fett
und die ortsüblichen Gemüsebeilagen;
mindestens 2 × in der Woche ist zusammengekochtes Essen (Eintopfgericht) zu berücksichtigen;

b) für die Abendkost:
250 g Brot,
150 g Frischwurst
oder 125 g Dauerwurst
» 125 g geräucherter Speck
» 125 g Hartkäse oder vollfetter Schmelzkäse
» 150 g Weichkäse
» 150 g Hering oder Räucherfisch oder Fischmarinaden oder Fischkonserven
» 1/2 Satz der ortsüblichen Gemüsebeilage zur Mittagskost
» 50 bis 60 g zubereitetes Fleisch ohne Knochen
und 30 g Butter oder Margarine,
1/2 l Kaffee oder Tee,
30 g Zucker;

c) für die Morgenkost:
250 g Brot,
1/2 l Kaffee oder Tee,
30 g Butter oder Margarine
oder 125 g Marmelade.

Die ortsüblichen Preise für diese Mahlzeiten möglichst in 3 volkstümlichen Gaststätten am Orte sind von der Polizei bestätigen zu lassen.

Für die strenge Beachtung vorstehender Bestimmungen bei Stellung von Anträgen auf Bewilligung von Zuschüssen zur Bestreitung der Mehrausgaben für Selbstverpflegung sind die Kommandeure persönlich verantwortlich.

Die Genehmigung der Anträge ist bis auf weiteres abweichend von Ziff. I, 8 des Erlasses vom 21. 12. 35 V 3 (II b) (H. M. 1935, S. 191) und dem Erlaß vom 14. 10. 35 Az. 58 a/15 Nr. 2692/35 V 3 (III b) auf Vortrag der W. V., die nach wie vor die Höhe des unbedingt notwendigen Zuschusses festzustellen haben, von den Generalkommandos zu erteilen, denen ich es zur besonderen Pflicht mache, bei der Beurteilung solcher Anträge den strengsten Maßstab anzulegen.

Nachträgliche Bewilligungen von Zuschüssen vorgenommener Art für rückliegende Zeit sind nicht zulässig.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 1. 36. V 3 (II b).

42. Teigwaren.

Bei dem Erlaß vom 6. Januar 1936 V 3 (II b) (H. M. 1936 S. 8 Nr. 27) ist auf folgende Ergänzung hinzuweisen:

»Die Aufträge zur Lieferung der vergebenen Teigwaren sind möglichst frühzeitig zu erteilen, so daß den Teigwarenherstellern und -händlern ausreichende Fristen bewilligt werden können.«

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 1. 36. V 3 (II b).

43. Beschlagteile usw. aus Leichtmetall.

1. Mit Rücksicht auf die starken Korrosions- (Zersetzungs-) erscheinungen der der Dur-Gruppe angehörenden Leichtmetallegierungen in Verbindung mit anderen Stoffen (Leder, säurehaltiger Leim usw.) sind künftig die Metallteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken aus Leichtmetallegierungen der Al.-Mg.-Si.-Gruppe herzustellen.

2. Wenn an den bisher vom Beschaffungsamt gelieferten Packtaschen 34 Korrosionserscheinungen an den Beschlägen aus Leichtmetallegierungen der Dur-Gruppe festgestellt werden, sind die Beschläge durch solche aus Leichtmetallegierungen der Al.-Mg.-Si.-Gruppe zu ersetzen. Diese Packtaschen sind deshalb auf Korrosionsbildungen genau zu beobachten.

In Betracht kommen:

a) am Mittelstück (Sattelüberwurf) 24 Nieten, 2 Schlitzbleche, 2 Krampen mit 2 Metallscheiben,

b) an jeder Packtasche 4 Nieten und ein Schlitzblech.

Die Arbeiten können von den Truppensattlern ausgeführt werden. Die hierzu benötigten Beschläge (Nieten usw.) sind beim Beschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) für Heer und Marine zu bestellen. 1 Satz Beschläge kostet etwa 4,25 RM.

Die Kosten für Beschaffung und Auswechseln der Beschläge sind auf die S-Mittel der Truppen für Bekleidung und Ausrüstung zu übernehmen.

3. Das Beschaffungsamt veranlaßt das Auswechseln der Beschläge an den mit Erlaß vom 16. 7. 34 Az. 64 m 10/11. 18 V 3 (VI a) Nr. 524. 7. 34 ausgegebenen Proben der Packtasche 34. Die Kosten hierfür sind beim Kapitel VIII A 6 Titel 31 (Abschnitt Proben) für 1935 als Haushaltsausgabe zu buchen und hierher anzuzeigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 1. 36. V 5 (III a).

44. Ergänzungen der St. N. (RH) 1935.

A. Es werden ausgegeben:

1. St. N. (RH) 1935 für einen Ballonversuchszug (mot) Nr. 0 10539, Teile A, B und C. Die St. N. ist in das Heft 11 einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.

2. St. N. (RH) 1935 für den Stab eines Artillerieregiments (tmot) Nr. 0 402, Teile A, B und C.

   St. N. (RH) 1935 für den Nachrichtenzug (mot) des Stabes eines Artillerieregiments (tmot) Nr. 0 561, Teile A und B.

   St. N. (RH) 1935 für das Trompeterkorps des Stabes eines Artillerieregiments (tmot) Nr. 0 599, Teil A.

   Die St. N. sind in das Heft 4, Teil II (Schwere Artillerie) einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.

3. St. N. (RH) 1935 für das Musikkorps des Stabes eines Artillerieregiments (mot) Nr. 0 598, Teil A.

   Die St. N. ist in das Heft 4, Teil I (Leichte Artillerie) einzufügen. Das Inhaltsverzeichnis des Heftes ist zu ergänzen.

B. In nachstehenden St. N. (RH) 1935 ist je 1 »Beamter des höheren technischen Dienstes (K) Dipl.-Ing.)« handschriftlich hinzuzufügen:

   St. N. (RH) **Nr. 0 413, Teil B** [Stb. 1. Art. Abt. (mot)] im Heft 4 Teil I (Leichte Artillerie),

   St. N. (RH) **Nr. 0 1217, Teil B** (Stb. Kraftf. Abt.) im Heft 9 (Fahr- und Kraftfahreinheiten).

   Die »Summe« in Spalte 3 ist entsprechend zu berichtigen.

C. Im Heft 11 der St. N. (RH) 1935 (Lehr- und Versuchseinheiten) Teil A ist bei Nr. d. Einheit 0 101084 (Kraftf. Vers. Kp.) als Zeile aa einzufügen:

   »Hauptmann (E) ..... 1« (Spalte 4).

   Die »Summe« ist in Spalte 4 entsprechend zu berichtigen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 1. 36. Allg E (III).

45. Umbenennung von Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Die bisherigen

Stärkenachweisungen (Not), (G), (F), (Y) und
Ausrüstungsnachweisungen (Not), (G), (F), (Y)

erhalten in Zukunft die Bezeichnung:

Kriegsstärkenachweisungen
(K. St. N.)

und

Kriegsausrüstungsnachweisungen
(K. A. N.)

soweit erforderlich mit dem Zusatz: »des Heeres« bzw. »(Heer)«.

Die Umbenennung der bereits gedruckten Nachweisungen erfolgt gelegentlich ihrer Um- oder Neubearbeitung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
20. 1. 36. AHA/St. A. N.

46. Berichtigung der A. N.

In der A. N. (RH) Nr. 0171 (R u. O) ist nachstehende Berichtigung handschriftlich vorzunehmen:

Nr. 0171 (R) Bl. 13 Zeile g ist in Spalte 5 zu setzen »30« statt »38«.

Nr. 0171 (O) Bl. 12 Zeile m ist in Spalte 5 zu setzen »30« statt »38«.

Deckblätter werden bei der nächsten Deckblattausgabe herausgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
14. 1. 36. AHA/In 3 (VIb).

47. Ausscheidende A. N. (RH).

Die A. N. (RH)

Nr. 0364 vom 27. 6. 33
» 0421 » 13. 6. 33
» 0427 » 18. 8. 33
» 0520 » 1. 9. 33
» 0961 » 15. 7. 34
» 01051 » 9. 1. 34

mit den dazugehörigen Anlagenheften treten außer Kraft und sind nach den Bestimmungen der H. Dv. g 2 zu vernichten.

48. Freigabe von Vorschriften für den Buchhandel.

1. Die H. Dv. 470/6 »Anhaltspunkte für die Ausbildung der Panzerabwehreinheiten« vom 2. 1. 1935 ist für den Verlag »Offene Worte«, Berlin, freigegeben worden. Sie kann in Kürze von dort und durch jede Buchhandlung durch die Dienststellen der Wehrmacht zum Wehrmachtvorzugspreis von 0,30 *RM* je Stück bezogen werden.

Auf den in der Hand der Truppe usw. befindlichen Dienstexemplaren der H. Dv. 470/6 ist zu streichen:

1. Auf dem Umschlag und der ersten Seite der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch«,
2. auf der Innenseite des Umschlags und der zweiten Seite der »Geheimhaltungsvermerk«.

In der H. Dv. 1 a »Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften« vom 1. 6. 1935 ist auf Seite 152 bei H. Dv. 470/6 in Spalte 1 »N. f. D.« zu streichen, in Spalte 3 der Vermerk »Owo« aufzunehmen.

2. Die H. Dv. 421 »Ausbildungsvorschrift für die Nachrichtentruppe« (A. V. N.) Heft 5 Teil I ist für den Verlag »Offene Worte«, Berlin, freigegeben worden. Sie kann von dort und durch jede Buchhandlung durch Dienststellen der Wehrmacht zum Wehrmachtvorzugspreis von 0,45 *RM* je Stück bezogen werden.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 35 ist auf Seite 136 bei H. Dv. 421 Heft 5 Teil I in Spalte 1 statt »421« zu setzen: »421/5« und in Spalte 3 der Vermerk »Owo« aufzunehmen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15./17. 1. 36. H Dv.

49. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

D 26 »Merkblatt über den Reichsnährstand und die landwirtschaftliche Marktregelung« vom 4. Dezember 1935.

Die neue Vorschrift ist in die D 1 »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften« vom 21. 2. 1935 auf Seite 9 handschriftlich einzutragen.

2. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

a) D 318/1 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine schwere 10 cm-Kanone 18 für Kraftzug, s. 10 cm K. 18 (Kzg.)« Vom 3. 10. 35.
D 318/2 N. f. D. »Beladeplan für eine schwere 10 cm-Kanone 18 für Bespannung, s. 10 cm K. 18 (Bespg.)« Vom 1. 10. 35.
D 319/1 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug, s. F. H. 18 (Kzg.)« Vom 3. 10. 35.
D 319/2 N. f. D. »Beladeplan für eine schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung, s. F. H. 18 (Besp.)« Vom 1. 10. 35.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 318/1 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine s. 10 cm K. 18 für Kraftzug« Vom 4. August 1934 (September 34) bez. 15. 3. 35.
D 318/2 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine s. 10 cm K. 18 für Bespannung« Vom 4. August 1934 (September 34).
D 319/1 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine s. F. H. 18 für Kraftzug« Vom 4. August 1934 (September 34) bez. 15. 3. 35.
D 319/2 N. f. D. »Vorläufiger Beladeplan für eine s. F. H. 18 für Bespannung« Vom 4. August 1934 (September 34).

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten. Die neuen Vorschriften sind in das Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf S. 38 handschriftlich einzutragen.

b) D 317/1 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung. Schwere Feldhaubitze 18 für Bespannung (s. F. H. 18 [Bespg.]). Schwere Feldhaubitze 18 für Kraftzug (s. F. H. 18 [Kfzg.]) und Schwere 10 cm-Kanone 18 für Bespannung (s. 10 cm K. 18 [Bespg.]). Schwere 10 cm-Kanone 18 für Kraftzug (s. 10 cm K. 18 [Kfzg.]).
Band 1: Text.«
Vom 1. 3. 35.
D 317/2 (N. f. D.) wie vor,
Band 2: Abbildungen.
Vom 1. 3. 35.
D 317/3 (N. f. D.) wie vor,
Band 3: Behandlungsvorschrift.
Vom 1. 3. 35.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 317/1 (N. f. D.) »s. F. H. 18 und s. 10 cm K. 18 vorl. Beschreibung.
Band I: Text.«
Vom 10. Oktober 1934.
D 317/2 (N. f. D.) wie vor,
Band II: Zeichnungen.
Vom Oktober 1934.
D 317/3 (N. f. D.) wie vor,
Band III: Behandlungsvorschrift.
Vom Oktober 1934.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach H. Dv. g. 2 zu vernichten,

Text und Datum ist im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1) auf S. 38 handschriftlich zu ändern.

50. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblatt Nr. 1 u. 2 zur D 475 (N. f. D.)
»Vorläufige Vorschrift über Anfertigen der Hülsenkart. der 15 cm K. 16 und der Teilkartusche 1 der 15 cm K. 16«
Vom 31. 8. 35.

51. Außerkrafttreten einer Druckvorschrift.

Durch die Ausgabe der H. Dv. 200/2 c, Ausbildung in der Geschützbedienung für 15 cm K. 16 und 15 cm K. 16 in vereinfachter Unterlafette vom 10. 7. 35 tritt die H. Dv. 200/2 c von 1934 — Entwurf — N. f. D. —, außer Kraft und ist gem. H. Dv. g. 2 zu vernichten.

52. Berichtigung.

In den H. M. 1935 S. 193 Nr. 618: »Schulschießübungen, Schulgefechts- und Gefechtsschießen der Kraftfahrkampftruppe.« ist im Abschnitt B) unter I a) im Satz »ferner die Übungen der II. und I. Schießklasse der Gruppe B«

statt des »und« zu setzen: »bzw.«.

8905. 35. H A

Wehrbezirkskommando **Muster 1.**

..... 19.....

(Anschrift) (Ort, Tag)

Gestellungsbefehl

für .....

.....

Aushebungsliste*) ..... **Nr.** .....

Freiwilligenliste*) ..... **Nr.** .....

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen einer Militärfahrkarte gegen Barzahlung für die Hinfahrt*)

(Bahnhofstagesstempel)

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei .....

..... in .....

(Wehrmachtteil, Dienststelle) (Standort)

als Dienstpflichtiger ausgehoben*) / als Freiwilliger einberufen*) und haben sich am .....

(Gestellungstag)

um ..... Uhr bei .....

(Dienststelle)

in .....

(Gestellungsort, Straße)

zu melden. Von dort erfolgt Absendung zur Dienststelle mit Sammeltransport*).

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und der Musterungsausweis*) / Annahmeschein*) sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

Abgemeldet

.....

(Ort, Tag)

.....

(Bezeichnung der Pol.-Meldebehörde)

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift)

(Dienststempel)

.....

(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210 × 297)

Besondere Anordnungen.

1. Mit Aushändigung dieses Gestellungsbefehls gehören Sie als vorläufig in die Heimat beurlaubter Rekrut zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen. Bei unerlaubter Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützen von Gebrechen finden auf Sie die für Soldaten gültigen Vorschriften Anwendung.
2. Sie werden hiermit bis zum Gestellungstag nach Ihrem derzeitigen Wohnort beurlaubt. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldeamt zu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.
3. Sie sind verpflichtet, beiliegende Postkarte, in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt, binnen 3 Tagen an das Arbeitsamt abzuschicken, das auf der Postkarte als Empfänger angegeben ist. Sie können die Postkarte ohne Freimarke in den Briefkasten werfen.
4. Sie haben sich rechtzeitig vor dem Gestellungstag bei der für Sie zuständigen polizeilichen Meldebehörde unter Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls abzumelden und einen Vermerk über erfolgte Abmeldung umstehend eintragen zu lassen.
5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Bestätigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.
6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
   a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- oder Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
   b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
   c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht verauslagen können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheins beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkenntnis. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperren des Zielortes abzugeben.
7. Sie haben Anspruch auf:
   A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen verauslagten Fahrkosten:
      a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrssitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
      b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
      c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
      d) von 10 Rpf für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.

   B. Zehrgeld, und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6— 8 Std. ..... 1,00 RM
   » » » » 8—12 » ..... 1,50 »
   je angefangene 6 Std. weitere Fahrt ..... 1,00 » .

   Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.
8. Für Rücksendung der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.
9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Wehrbezirkskommando **Muster 2.**

..... 19.....

(Anschrift) (Ort, Tag)

Gestellungsbefehl

für .....

.....

.....

Dieser Gestellungsbefehl berechtigt zum Lösen von ..... Militärfahrkarte(n) gegen Barzahlung für die Hinfahrt *)

(Bahnhofstagesstempel)

Sie werden hierdurch zum aktiven Wehrdienst bei

..... / .....
(Wehrmachtteil) (Dienststelle)

in .....
(Standort)

zu ..... für die Zeit
(Übung, Art der Ausbildung)

vom ..... bis ..... einberufen und haben sich

am ..... um ..... Uhr bei .....
(Gestellungstag) (Dienststelle)

in ..... zu melden.
(Gestellungsort, Straße)

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 5) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Gestellungsbefehl und die Militärpapiere sind mitzubringen und bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Wehrbezirkskommandeurs)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210×297)

Besondere Anordnungen.

1. Sie gehören zu den Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes und unterliegen den für diese gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind Sie der militärischen Disziplin unterworfen.
2. Falls Sie bis zum Gestellungstag Ihre Wohnung oder Ihren Wohnsitz wechseln, haben Sie dies binnen 8 Tagen persönlich oder schriftlich dem zuständigen Wehrmeldeamt zu melden. Beim Verziehen in einen anderen Wehrmeldebezirk ist diese Meldung innerhalb der gleichen Frist auch bei dem neu zuständigen Wehrmeldeamt zzu erstatten. Der Gestellungsbefehl des bisher zuständigen Wehrbezirkskommandos bleibt in Kraft.
3. Sie brauchen sich für die Zeit der Übung nicht polizeilich abzumelden.
4. Wenn Sie aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen für die Zeit der Übung nicht abkömmlich sind, haben Sie bis spätestens 2 Wochen nach Empfang des Gestellungsbefehls Ihre Zurückstellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen. Tritt der Zurückstellungsgrund erst später ein, so kann der Antrag nachträglich gestellt werden. In jedem Fall haben Sie von der Einreichung eines Zurückstellungsantrages dem einberufenden Wehrbezirkskommando (s. Vorderseite links oben) Meldung zu erstatten. Falls Sie auf Ihren Zurückstellungsantrag bis zum Gestellungstag keinen Bescheid erhalten haben, müssen Sie dem Gestellungsbefehl nachkommen.
5. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie dem einberufenden Wehrbezirkskommando unter Angabe des Grundes unverzüglich Meldung zu machen. Zur Bestätigung haben Sie baldmöglichst ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.
6. Für das Zurücklegen des Weges zum Gestellungsort ist zu beachten:
   a) Für die Fahrt auf der Eisenbahn sind Sie gegen Vorzeigen dieses Gestellungsbefehls zum Lösen einer Militärfahrkarte bis zu dem umseitig angegebenen Gestellungsort gegen Barzahlung berechtigt, sofern der Berechtigungsvermerk auf der Vorderseite nicht gestrichen ist. Gegen Lösen von Zuschlagkarten ist Eil- und Schnellzugbenutzung zulässig. Derartige Zuschläge werden aber nur erstattet bei Entfernungen über 200 km. Bei Fahrt mit dem Schiff oder anderen öffentlichen Beförderungsmitteln lösen Sie Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs. Sind mehrere andere öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, so ist dasjenige zu wählen, das der Reichskasse die geringsten Kosten verursacht.
   b) Zwecks Rückerstattung des verauslagten Fahrgeldes haben Sie die Belassung der Fahrkarten am Zielort zu erbitten und diese bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind, abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarten.
   c) Sind Sie mittellos, so daß Sie das Fahrgeld nicht verauslagen können, so können Sie bei dem einberufenden Wehrbezirkskommando die Ausstellung eines Militärfahrscheines beantragen. Der Fahrschein besteht aus 2 Teilen. Den Teil 1 behält der Abgangsbahnhof als Anerkenntnis. Teil 2 dient Ihnen als Beförderungsschein und ist im Gegensatz zu den Militärfahrkarten an den Bahnsteigsperren des Zielortes abzugeben.
7. Sie haben Anspruch auf:
   A. Wegegeld, und zwar für die von Ihnen verauslagten Fahrkosten:
      a) für eine Militärfahrkarte für die nach der Verkehrssitte kürzeste Eisenbahnstrecke zwischen Ihrem Wohnort und dem Gestellungsort und für Eil- und Schnellzugbenutzung über 200 km,
      b) für eine Schiffskarte 2. Klasse,
      c) für Fahrkarten anderer öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel,
      d) von 10 Rpf für 1 km für die 5 km übersteigenden Landwegstrecken, wenn Sie kein öffentliches Beförderungsmittel benutzen können.

   B. Zehrgeld und zwar bei Eisenbahnfahrt usw. über 6— 8 Std. ..... 1,00 RM
   » » » » 8—12 » ..... 1,50 »
   je angefangene 6 Std. weitere Fahrt ..... 1,00 » .

   Die Verpflegung bei der Truppe beginnt für Sie mit dem Eintreffen bei der Dienststelle, zu der Sie einberufen sind. Wegegeld und Zehrgeld wird Ihnen von der Dienststelle nach dem Eintreffen erstattet.
8. Für Aufbewahren der Zivilkleidung wird Mitbringen eines kleinen Handkoffers oder Kartons empfohlen.
9. Vom Gestellungstage 0,00 Uhr ab sind Sie Soldat und unterliegen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Muster 3.

(Einberufende Dienststelle) ..... 19.....

(Ort, Tag)

Einberufungsbefehl

Dieser Einberufungsbefehl berechtigt zum Lösen von ..... Militärfahrkarte(n) gegen Barzahlung für die Hinfahrt*).

(Bahnhofstagesstempel für die Hinfahrt)

für .....

.....

.....

Sie werden hierdurch zu de..... am ..... 19..... stattfindenden

..... einberufen und haben sich
(Art des Wehrdienstes)

am ..... um ..... Uhr bei .....
(Dienststelle)

in ..... zu melden. Dauer etwa ..... Stunden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben (s. Rückseite Nr. 1) haben Sie Bestrafung nach den Militärgesetzen zu gewärtigen.

Dieser Einberufungsbefehl ist mitzubringen und nach Abtrennung des Ausweises zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt*) bei obiger Dienststelle abzugeben.

Umstehende Anordnungen sind genau zu beachten.

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Kommandeurs der einberufenden Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dieser Ausweis berechtigt zum Lösen von ..... Militärfahrkarte(n) gegen Barzahlung für die Rückfahrt von ..... nach ..... am .....

Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt

Inhaber dieses Ausweises

der .....
(Bezeichnung) (Vor- und Familienname)

aus ..... wurde zu einer militärischen Übung

am ..... in ..... einberufen.

(Bahnhofstagesstempel für die Rückfahrt)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift der einberufenden Dienststelle)

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210 × 297)

Besondere Anordnungen.

1. Sind Sie durch Krankheit oder sonstige unabwendbare Gründe am persönlichen Erscheinen zu dem befohlenen Zeitpunkt verhindert, so haben Sie der einberufenden Dienststelle unter Angabe des Grundes Meldung zu machen, und zwar so früh wie möglich. Zur Bestätigung haben Sie unverzüglich ein Zeugnis des Amtsarztes oder eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachzureichen.
2. Bei Benutzung der Eisenbahn haben Sie zwecks Erstattung des verauslagten Fahrgeldes die Belassung der Fahrkarte für die Hinfahrt am Bahnhof des Gestellungsortes zu erbitten und mit dem Einberufungsbefehl bei der Meldung abzugeben. Erstattung der von Ihnen verauslagten Beträge erfolgt nur bei Vorlage der Fahrkarte für die Hinfahrt.

Muster 4.

..... 19.....

(Einberufende Dienststelle) (Ort Tag)

Aufforderung

Dieses Aufforderungsschreiben berechtigt zum Lösen einer Militärfahrkarte gegen Barzahlung für die Hinfahrt *).

(Bahnhofstagesstempel für die Hinfahrt)

für .....

.....

.....

Sie werden hiermit aufgefordert, sich am .....
(Tag, Monat, Jahr)
um ..... Uhr bei .....
(Dienststelle)
in .....
(Ort, Straße, Gebäude)
zur ..... einzufinden.
(Zweck der Aufforderung)

Dieses Aufforderungsschreiben ist mitzubringen und bei der (dem) .....
..... abzugeben. Den Ausweis zur Erlangung einer
(Dienststelle)
Militärfahrkarte für die Rückfahrt erhalten Sie nach Ausstellung wieder zurück *).

Die Kosten für die Militärfahrkarten
werden Ihnen gegen Vorlage der Fahrkarte für die Hinfahrt erstattet *)
haben Sie selbst zu tragen *)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift des Kommandeurs der einberufenden Dienststelle)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dieser Ausweis berechtigt zum Lösen einer Militärfahrkarte gegen Barzahlung für die Rückfahrt von ..... nach ..... am .....

Ausweis zur Erlangung einer Militärfahrkarte für die Rückfahrt

Der Wehrpflichtige .....
(Vor- und Familienname)
aus ..... hat einer militärischen Aufforderung
zur ..... Folge geleistet.
(Angabe des Zwecks)

(Bahnhofstagesstempel für die Rückfahrt)

(Dienststempel)

.....
(Unterschrift der Dienststelle, zu der Einberufung erfolgte)

Papiergröße nach Din-Format A 4 (210 × 297)